

KBF  
172/6

## Die aarg. reformierte Synode. 2

(Korr.) Der in Nr. 258 unter diesem Titel angekündete Antrag von Pfarrer Barth wird gewiß bei Synodalen und Lesern einiges Befremden erwecken. Der Antrag wäre verständlicher, wenn auch seine Begründung bekannt wäre. Er wird nämlich damit begründet . . . , daß der übliche Synodalgottesdienst eine mit dem ganzen Geist und Gebaren der Synode, als einer bloß staatskirchlichen Verwaltungsbehörde, unvereinbare christliche Kundgebung sei. Der Antrag ist von prinzipieller Bedeutung, denn es handelt sich um die Entscheidung: „will das kirchliche Parlament nur eine Verwaltungsbehörde sein oder eine grundsätzlich für das religiöse Leben der Kirche wirkende Vertretung des kirchlichen Volkes.“ Wenn die Synode sich für das letztere entscheiden sollte, so würde sicherlich der Antragsteller selbst über die Ablehnung seines Antrags die größte Genugtuung haben.